

**Satzung des**

**Ski-Club Neustadt/Coburg e.V.**



# **A. Allgemeines**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen  
**Ski-Club Neustadt/Coburg e.V.**  
Sitz des Vereins ist Neustadt/Coburg.  
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.  
Der Verein ist im Vereinsregister des AG Coburg № 266 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit;
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
  - d) Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens und der Sportanlagen;
  - e) Pflege der Vereinskultur (Werte, Ziele, Umgangsformen und Handlungen).
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Bayerischen Landessportverband e.V.
  - b) Bayerischen Skiverband.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
3. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Verein zu richten.
- 2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Mit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
- 3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von

Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Zu dieser Versammlung ist der Auszuschließende einzuladen. Die Versammlung entscheidet endgültig. Vorstandsmitglieder müssen bei freiwilligen Ausscheiden oder Ausschluss zuvor ihren Rechenschaftsbericht ablegen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten. Das Mitglied verpflichtet sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie deren Familienangehörige (Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der erweiterte Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich ( Brief oder Email) einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist;
  - auf Verlangen eines der Revisoren;
  - wenn 1/10 der über 16 Jahre alten Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt;
  - wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand notwendig werden.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Einberufung und Durchführung erfolgen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

9. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Weitere Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden, siehe § 20 Abs. 2.
13. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des erweiterten Vorstandes.
2. Entlastung des erweiterten Vorstandes.
3. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Zur Durchführung der Entlastung der erweiterten Vorstandschaft und von Neuwahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sind mehrere Mitglieder bereit, für die betreffende Funktion zu kandidieren oder stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes fallen.
11. Auflösung von Abteilungen.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) Beisitzern

Eine Personalunion ist unzulässig.

Der Beirat hat eine beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands mit einer ebenfalls dreijährigen Amtszeit berufen. Für die Berufung ist nach §16 der Satzung ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich.

- 2. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem erweiterten Vorstand und dem Aufgaben übernehmenden Vorstandsmitglied.
- 6. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, siehe § 20 Abs. 2.

## **§ 13a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 NÖ 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der „Erweiterte Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom „Erweiterten Vorstand“ können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins § 2.

#### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands**

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung des Jahresberichts- und des Jahresabschlusses, Buchführung
  - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - f) Berufung von Ausschüssen
  - g) Bildung von Abteilungen.

#### **§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB**

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (Vereinsvorstand) vertreten.
- 2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

#### **§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 17 Datenschutzerklärung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seinen Familienstand und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Bayer. Landessportverbandes, München ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden, bei anderen Verbandszugehörigkeiten wird analog verfahren. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Veranstaltungen und Feierlichkeiten durch Aushang oder Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Vereinszeitschrift oder der Vereins-Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schatzmeister aufbewahrt.

## **§ 18 Versicherung und Haftung**

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen des BLSV. Der Verein ist verpflichtet, jedes aufgenommene Mitglied beim BLSV anzumelden. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Brand-, Einbruch und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt in vereinseigenen oder gemieteten Räumen oder auf dem Sportgelände entstanden sind.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
  - d) Finanzordnung. Die Finanzordnung sowie deren Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die unter anderem eine Ressort- und Geschäftsverteilung unter den einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zum Inhalt hat.

### **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei turnusgemäß jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muss.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen, die sich rein auf die rechnerische/buchhalterische Prüfung von Zahlungsvorgängen erstrecken, ist unverzüglich der Vereinsvorstand zu unterrichten.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine Fusion mit einem anderen Sportverein erfordert die gleiche Mehrheit.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
3. Die Mitgliederversammlung vom 23.03.2012 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.  
Dabei wurde geändert: § 13a Abs. 2 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit).  
Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 25.06.2012.

Neustadt bei Coburg, den 06.03.2025

gez. Hans Höhn  
1. Vorsitzender

gez. Ramona Eichhorn  
Schriftführerin